

Rechtliche Voraussetzungen und Grundlagen zur Erziehung in Vollzeitpflege /Verwandtenpflege nach §§ 27, 33 SGB VIII						
VARIANTE 1: KURZZEITIGE VOLLZEITPFLEGE NACH § 33 Satz 1 oder Satz 2 SGB VIII						
Voraussetzungen	Typische Fallkonstellationen sind	Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen	Kriterien der Hilferbringung	Besondere Fragen	Vorhandene Merkmale im PKD zur Durchführung/Umsetzung der Aufgabe	Grundsätze der Kooperation mit dem ASD
<ul style="list-style-type: none"> • Der erzieherische Bedarf ist in seiner Versorgung und Erziehung an die Herkunftsfamilie gebunden • Das Kind/der Jugendliche ist in seiner Entwicklung gravierend beeinträchtigt • Das Kind/der Jugendliche bedarf dennoch einer besonderen Zuwendung und einer geplanten erzieherischen Hilfe während des vorübergehenden Ausfalls der Personenberechtigten 	<ul style="list-style-type: none"> • Tatsächliche Verhinderung der Personensorgeberechtigten wegen eines zeitlich eingegrenzten Aufenthalts in einem Krankenhaus, einer therapeutischen Einrichtung, einer psychiatrischen Einrichtung oder einer Haftanstalt • Eine nach fachlicher Einschätzung in einem überschaubaren Zeitraum überwindbare persönliche Krise eines Sorgeberechtigten • Eine die Erziehungsfähigkeit in einem erheblichen Umfang einschränkende, vorüberge- 	<ul style="list-style-type: none"> • Eltern nehmen wichtige Versorgungs- und Erziehungsfunktionen nicht wahr und • Die betroffenen Kinder können nicht mehr über familienunterstützende Hilfen erreicht werden • Antrag der Personensorgeberechtigten • Fachliche Einschätzung des Jugendamtes zur Geeignetheit und Notwendigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Pflegepersonen sichern durch Versorgung und Erziehung des Kindes/ Jugendlichen den vorübergehenden Ausfall der Personenberechtigten • Pflegeeltern auf Zeit mit einem spezifischen Versorgungsauftrag • Dem Kind wird Gelegenheit gegeben – seinem Alter und Entwicklungsstand sowie den jeweiligen Umständen entsprechend – intensiven Kontakt zu den Personen seiner Herkunftsfamilie zu halten: Hierbei gilt fol- 	<p>Abgrenzung zur § 20 SGB VIII (Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen): Die kurzzeitige Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII soll nur dann gewährt werden, wenn das zu versorgende Kind oder der zu versorgende Jugendliche <u>besondere erzieherische Anforderungen</u> an die Pflegepersonen stellt <u>und</u> eine über die Alltagsversorgung hinausgehende erzieherische oder pflegerische Betreuung und Unterstützung erforderlich ist</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Für die kurzfristige Unterbringung sind Personen im sozialen Umfeld des Kindes oder Jugendlichen zu suchen, um örtliche Trennungen zu vermeiden, Milieunterschiede zu minimieren und gewachsene Beziehungen „auszunutzen“ 	<ul style="list-style-type: none"> • Vor der Inpflegegabe wird festgestellt, mit welcher Perspektive das Pflegeverhältnis einzurichten ist • Die Betreuung der Herkunftsfamilie erfolgt durch den ASD und die weiteren Vorbereitungen • Die Betreuung der Pflegepersonen durch den PKD und sonstige Angebote (Gruppenarbeit, freie Träger usw.)

Anlage 2 zur Konzeption Pflegekinderdienst

	<p>hender Erschöpfungszustand</p> <ul style="list-style-type: none">• Eine nach fachlicher Einschätzung vorübergehende Labilisierung eines familiären Systems, etwa in Situationen von Trennung und Scheidung		<p>gende Faustregel: Eine Befristung muss umso kürzer sein, je jünger ein Kind ist. Auch bei älteren Kindern sollte die Befristung einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreiten</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Pflegepersonen sind bereit diese Kontakte zu unterstützen• Hilfeplan ist wegen der Kürze der zeit entbehrlich, allerdings ist eine Perspektiventwicklung notwendig			
--	---	--	--	--	--	--

Rechtliche Voraussetzungen und Grundlagen zur Erziehung in Vollzeitpflege /Verwandtenpflege nach §§ 27, 33 SGB VIII VARIANTE 2: INTERIMS - VOLLZEITPFLEGE NACH § 33 SGB VIII						
Voraussetzungen	Typische Fallkonstellationen sind	Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen	Kriterien der Hilferbringung	Besondere Fragen	Vorhandene Merkmale im PKD zur Durchführung/Umsetzung der Aufgabe	Grundsätze der Kooperation mit dem ASD
<ul style="list-style-type: none"> • Der erzieherische Bedarf erstreckt sich auf die Überwindung einer die Personen der Herkunftsfamilie überfordernden Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes/ Jugendlichen in einem voraussichtlich befristeten, aber nicht kurzen Zeitraum • Der erzieherische Bedarf kann sich auch auf die Beseitigung von Faktoren in der Herkunftsfamilie, die zu der pädagogischen Überforderung geführt haben, erstrecken 	<ul style="list-style-type: none"> • In ihrer Familie wegen struktureller erzieherischer Überforderung der Personensorgeberechtigten schlecht versorgte und unzureichend betreute Kinder oder Jugendliche • Ambivalent an Personen der Herkunftsfamilie gebundene oder unangemessen in der Versorgung der Bezugspersonen eingebundene ältere Kinder oder Jugendliche • Mit der Erziehung eines Kindes noch überforderte, aber mit Unterstützung stabilisierbare (junge) Mütter 	<ul style="list-style-type: none"> • Eltern nehmen wichtige Versorgungs- und Erziehungsfunktionen nicht wahr oder sind überfordert und • Die betroffenen Kinder können nicht mehr über familienunterstützende Hilfen erreicht werden • Antrag der Personensorgeberechtigten • Fachliche Einschätzung des Jugendamtes zur Geeignetheit und Notwendigkeit 	<p>Die Pflegepersonen übernehmen die pädagogische Verantwortung für das Kind bzw. den Jugendlichen für jenen Zeitraum</p> <ul style="list-style-type: none"> • der für die Stabilisierung der Personen der Herkunftsfamilie notwendig ist und/oder • der notwendig ist, um das Kind so zu fördern, dass eine Rückführung nicht zu einer weiteren pädagogischen Überforderung der Personen der Herkunftsfamilie führt • oder der notwendig ist, um eine 	<p>Abgrenzung zur kurzzeitigen Vollzeitpflege Die Differenzierung erfolgt zum einen hinsichtlich der erwarteten Dauer und im Hinblick auf Zielsetzung und Funktion, d.h. die Interims – Vollzeitpflege ist gerichtet auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erlangung und Wiederherstellung der erzieherischen Kompetenz der Personensorgeberechtigten und/oder • die Rückführung des Kindes/ Jugendlichen in die Herkunftsfamilie wird als mögliche Option betrachtet und/oder • Überwindung ei- 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Pflegefamilie ist eine „Pflege-stelle auf Zeit“, die rechtlich eine zeitlich befristete Erziehungshilfe darstellt • Verantwortbar ist die Einrichtung einer Interims – Vollzeitpflege nur, wenn alle Beteiligten – Personensorgeberechtigten, Pflegepersonen und Soziale Dienste – die Befristung bewusst tragen und das Pflegeverhältnis entsprechend ausgestalten • Auch das Pflegekind muss, soweit es hierzu in der Lage ist, von der 	<ul style="list-style-type: none"> • Als fachliche Einschätzung wird vorausgesetzt, dass die Erziehungsfähigkeit der Sorgeberechtigten mit den tatsächlich verfügbaren Mitteln eines Jugendamtes in einem bestimmten Zeitraum wieder erreicht werden kann • Grundlegende Voraussetzungen hierfür sind das grundlegende Interesse der Sorgeberechtigten am Wohl des Kindes, ihr Wunsch, die Sorge für das Kind so bald wie möglich wieder selbst zu übernehmen und • Ihre Bereitschaft,

Anlage 2 zur Konzeption Pflegekinderdienst

<ul style="list-style-type: none"> • Zeitraum: Zwischen ca. 6 und 24 Monate (nicht abschließend !) 			<p>(junge) Mutter auf die Übernahme der vollen Verantwortung für ihr Kind vorzubereiten</p> <ul style="list-style-type: none"> • oder die notwendig ist, um einen Jugendlichen auf die Verselbständigung vorzubereiten • Hilfeplan erforderlich • Herkunftsfamilie (Unterstützung) - Hilfeplan muss bestimmte Unterstützung einbeziehen 	<p>nes Entwicklungs-rückstandes eines Kindes/ Jugendlichen und/oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Überwindung von „Verhaltensstörungen“ eines Kindes/ Jugendlichen erscheinen nach fachlicher Einschätzung in einem befristeten Zeitraum in der Pflegefamilie überwindbar <p>Sie füllt mit einer durchschnittlichen Dauer von zwei Jahren eine auch von der Praxis empfundene Lücke zwischen der kurzzeitigen Vollzeitpflege und den auf Dauer angelegten Pflegeformen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es muss immer damit gerechnet werden, dass etwas anders verläuft als geplant. Die Übernahme eines Kin- 	<p>Befristung wissen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Elternarbeit ist unabdingbar • Durch die Anforderungen, die an die Pflegepersonen gestellt werden, bedarf es deshalb einer besonderen fachlichen Begleitung. Diese muss konzeptionell eingebunden sein • In der Regel bedarf es eines (semi) professionellen Selbstverständnisses der Pflegepersonen sowie einer entsprechenden Vorbildung • Es bedarf für den PKD einer eigenen Aufgabenbeschreibung. Dazu gehören auch: Werbemaßnahmen, besondere Schulungen und 	<p>den Kontakt zum Kind zu halten und im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu pflegen sowie mit den Pflegeeltern und dem betreuenden Sozialdienst zu kooperieren</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kooperation im Hilfeplanverfahren • Zuständig für das Hilfeplanverfahren ist der ASD
---	--	--	--	---	--	---

Anlage 2 zur Konzeption Pflegekinderdienst

				des aus der befristeten Vollzeitpflege in eine auf Dauer angelegte Lebensform sollte deshalb nicht ausgeschlossen werden	Fortbildungsveranstaltungen, Planung besonderer Unterstützungsleistungen, z.B. Supervision und „Pflegeelternabende“ o.ä.	
--	--	--	--	---	--	--

Rechtliche Voraussetzungen und Grundlagen zur Erziehung in Vollzeitpflege /Verwandtenpflege nach §§ 27, 33 SGB VIII VARIANTE 3: FAMILIÄRE ÜBERGANGS-/BEREITSCHAFTSBETREUUNG NACH § 33 ODER § 42 SGB VIII						
Voraussetzungen	Typische Fallkonstellationen sind	Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen	Kriterien der Hilfeebringung	Besondere Fragen	Vorhandene Merkmale im PKD zur Durchführung/Umsetzung der Aufgabe	Grundsätze der Kooperation mit dem ASD
<ul style="list-style-type: none"> Ein Kind/ Jugendlicher kann entweder wegen Gefährdung seines Wohls zumindest aktuell nicht bei den Personen seiner Herkunftsfamilie verbleiben <p>und/oder</p> <ul style="list-style-type: none"> Es/er sucht selbst um die Inobhutnahme nach <p>und/oder</p> <ul style="list-style-type: none"> Es wird Zeit zur Klärung seines weiteren Verbleibs benötigt 	<ul style="list-style-type: none"> (Vorübergehende) Inobhutnahme eines in der Herkunftsfamilie oder an einem anderen Lebensort nicht versorgten, aktuell gefährdeten Kindes/Jugendlichen „Flucht“ eines Kindes/ Jugendlichen von seinem bisherigen Aufenthaltsort und verweigerte Rückkehr Inobhutnahme eines obdachlosen Kindes/ Jugendlichen, z.B. nach Entfernung von seinem bisherigen Lebensort Vorübergehende Unterbringung eines Kindes/ Ju- 	<ul style="list-style-type: none"> Eltern nehmen wichtige Versorgungs- und Erziehungsfunktionen nicht wahr <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> die betroffenen Kinder können nicht mehr über familienunterstützende Hilfen erreicht werden (Antrag bei Ausgestaltung nach § 33 SGB VIII) Fachliche Einschätzung des Jugendamtes zur Geeignetheit und Notwendigkeit Kindeswohlgefährdung → Kindeswohl-sicherung 	<ul style="list-style-type: none"> Die Pflegepersonen haben bei allen Fallkonstellationen den Auftrag einen Übergang im Leben des Kindes oder Jugendlichen zu unterstützen und zu begleiten <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> die Pflegepersonen haben die Aufgabe, dem Kind/Jugendlichen in dem zur Klärung der Situation notwendigen zeitlichen Rahmen „Obhut“ zu geben, es zu versorgen und sich am Klärungsprozess für das Kind zu beteiligen Klärung der rechtlichen Grundlagen durch Jugendamt / 	<ul style="list-style-type: none"> Es ist für das Kind oder den Jugendlichen ein Übergang zu gestalten Rechtlich handelt es sich um eine erzieherische Hilfe gemäß § 33 SGB VIII oder um eine Inobhutnahme von Kinder und Jugendlichen gemäß § 42 SGB VIII 	<ul style="list-style-type: none"> Die zeitliche Perspektive einer Übergangs-/ Bereitschaftsbetreuung muss sowohl dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes als auch der besonderen Funktion der Pflegeform angemessen sein: Bei Säuglingen und Kleinkindern sollte ein Zeitraum von drei Monaten, bei älteren Kindern oder Jugendlichen ein Zeitraum von sechs Monaten nicht überschritten werden. Nur eine strenge zeitliche Limitierung kann ein „Festwachsen“ des Kindes/ Jugendlichen in der Pflegefamilie und 	<ul style="list-style-type: none"> Umgehende Einbindung des PKD ist erforderlich Eine weitere Planung ist unabhängig von der gerichtlichen Entscheidung

Anlage 2 zur Konzeption Pflegekinderdienst

	<p>gendlichen in einer Familie bis zum Zeitpunkt der Klärung des endgültigen Aufenthalts</p>		<p>ASD</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ggf. Clearing erforderlich 		<p>damit eine neue, ggf. traumatisierte Trennung des Kindes von der Pflegeperson verhindern</p> <ul style="list-style-type: none"> • Von den Übergangs-/Bereitschaftspflegepersonen ist ein (semi-) berufliches Verständnis ihrer Rolle zu erwarten, was aber nicht grundsätzlich eine besondere „einschlägige“ berufliche Ausbildung voraussetzt • Der sehr unterschiedlichen Anforderungen wegen, die mit der Pflegeform verbunden sind, werden Pflegepersonen mit unterschiedlichen persönlichen und beruflichen Voraussetzungen für die Aufgabe angeworben und bereit ge- 	
--	--	--	---	--	---	--

					<p>halten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übergangspflegepersonen sind hohen emotionalen, sozialen und familiären Belastungen ausgesetzt. Dem sollte durch Bereitstellung von Supervision und Gewährleistung von Erholungs- und „Auszeit“-phasen Rechnung getragen werden • Klärung der Voraussetzungen für weitere Hilfeplangespräche • Standards zur Vermittlung und Betreuung der Pflegestellen – konzeptionelle Einbindung 	
--	--	--	--	--	--	--

Rechtliche Voraussetzungen und Grundlagen zur Erziehung in Vollzeitpflege/Verwandtenpflege nach §§ 27, 33 SGB VIII VARIANTE 4: ALLGEMEINE VOLLZEITPFLEGE NACH § 33 SGB VIII im Rahmen des Ersatzfamilien–Konzeptes wie auch im Rahmen des Ergänzungsfamilien–Konzeptes						
Voraussetzungen	Typische Fallkonstellationen sind	Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen	Kriterien der Hilferbringung	Besondere Fragen	Vorhandene Merkmale im PKD zur Durchführung/ Umsetzung der Aufgabe	Grundsätze der Kooperation mit dem ASD
<ul style="list-style-type: none"> • Der erzieherische Bedarf erstreckt sich auf die Versorgung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, die in ihrer Entwicklung nicht oder nur in einem von Laienkräften noch zu bewältigenden Umfang beeinträchtigt sind • Geeignet ist die Pflegeform, wenn ein Kind oder Jugendlicher wegen des dauerhaften Ausfalls der Personensorgeberechtigten in der Herkunftsfamilie nicht mehr versorgt werden kann • Auf Dauer angelegte Form der Un- 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausfall der Personen der Herkunftsfamilie • Langfristiger Ausfall der Eltern oder des alleinerziehenden Elternteils wegen körperlicher Beeinträchtigung/Krankheit, psychiatrische Versorgung oder Inhaftierung • Voraussichtlich auch mit Unterstützung nicht erreichbare Stabilisierung von Personen der Herkunftsfamilie oder gravierende Verletzung des Kindeswohls in der Vergangenheit • Rückzug der Per- 	<ul style="list-style-type: none"> • In den Herkunftsfamilien der Kinder finden sich all jene Probleme, die für Erziehungshilfen überhaupt konstitutiv sind: Erzieherische Überforderung von Eltern/ Müttern, Alkohol- und Drogenprobleme, psychische Erkrankungen, Armut und Obdachlosigkeit, unzureichende Versorgung, chronische Vernachlässigung, Überforderung der Kinder durch Übernahme der Elternrolle für ihre Eltern (Parentifizierung), Misshandlung und sexueller Missbrauch 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Pflegepersonen haben die Aufgabe, für das Kind oder den Jugendlichen die tatsächlich oder faktisch ausgefallene Familie zu ersetzen/ergänzen • Die zu leistende Aufgabe der Erziehung und Betreuung sollte in einem die Dynamik einer „Normalfamilie“ nicht sprengenden Setting möglich sein (um das Risiko ungewollter Beendigungen („Abbrüche“) zu vermeiden) • Laienpädagogische Kompetenzen – wenn auch mit 	<ul style="list-style-type: none"> • So vielfältig der biographische Hintergrund der Kinder und die der Inpflegegabe zugrundeliegende familiäre Problematik sind, so vielfältig sind auch die Strukturen der Pflegefamilien, die Persönlichkeit der Pflegepersonen, ihr Bildungsgrad, ihre Berufsangehörigkeit und ihre Motivation zur Aufnahme eines Kindes. Absolute und relative Kinderlosigkeit, „Liebe zu Kindern“, soziale und religiöse Motive, der Wunsch, eine sinnvolle Aufgabe zu übernehmen oder dem Leben einen neuen 	<ul style="list-style-type: none"> • Auch da, wo ein Kind in die Pflegefamilie „voll integriert“ ist und ein „Eltern-Kind-Verhältnis“ entstanden ist, muss wegen der Besonderheit des Konstrukts „Pflegefamilie“ immer mit spezifischen Krisen und problematischen Situationen gerechnet werden • Es verlangt vom PKD/ASD eine konzentrierte Aufmerksamkeit im Hinblick auf Entwicklungen und insbesondere neue Konstellationen in der Pflegefamilie, z.B. nach Aufnahme eines weiteren Pflege- 	<ul style="list-style-type: none"> • Um die Hilfe zielgerichtet und erfolgreich gestalten zu können, sind so viel Informationen wie möglich an den PKD zu geben

Anlage 2 zur Konzeption Pflegekinderdienst

<p>terbringung für das Kind erforderlich</p>	<p>sonen der Herkunftsfamilie vom Kind/Jugendlichen oder aktive Ablehnung des Kindes/ Jugendlichen</p> <ul style="list-style-type: none"> Entscheidung der Personen der Herkunftsfamilie, das Kind oder den Jugendlichen unbefristet – ggf. auch unter Aufrechterhaltung des Kontakts zum Kind/Jugendlichen – in der Pflegefamilie zu belassen 		<p>Beratung und Unterstützung – sollten strukturell nicht überfordert werden</p> <ul style="list-style-type: none"> Im Rahmen eines Konzeptes für Ergänzungsfamilien („Patenfamilien“) ist folgendes zu klären: Antrag der Patenfamilie; Stellung der Personensorgeberechtigten; fachliche Einschätzung unter der Berücksichtigung, dass Pflegeeltern häufig zwischen pädagogischem Auftrag und der eigenen emotionalen Befindlichkeit (Bindung an das Kind) leben. In der Ausgestaltung des Konzeptes ist ein Kriterienkatalog für die Überprüfung und die Eignung der Pflegepersonen zu erarbeiten 	<p>Sinn zu geben, werden am häufigsten als Motiv genannt</p> <ul style="list-style-type: none"> Das Selbstverständnis ist entsprechend vielfältig in ihrer Rolle gegenüber dem Pflegekind und seinen Angehörigen. Viele Pflegepersonen möchten zumindest ein Kind, das sich ganz in ihre Familie integriert und wie „ein eigenes“ in der Familie aufwächst Ein Teil versteht sich ausdrücklich aber auch als „Gastfamilie“ für ein Kind Häufig erfüllen sich die Wünsche der Pflegefamilie; nicht selten werden sie aber auch enttäuscht Es kann zu Über- 	<p>kindes, nach Geburt eines (weiteren) eigenen Kindes, nach Trennung von Pflegepersonen oder nach Beendigung bzw. Neuaufnahme von Kontakten des Kindes zu Personen der Herkunftsfamilie</p> <ul style="list-style-type: none"> Der PKD/ASD sollte sich auf der Grundlage einer vertrauensvollen Beziehung einerseits zurücknehmen, andererseits sein weiteres Interesse durch Telefonate, gelegentliche Hausbesuche und Einladungen zu Pflegeeltern-treffen, Schulungen etc. bekunden Es ist bedeutsam, sowohl für die Pflegepersonen als auch das Pflegekind (in einer seinem Entwick- 	
--	---	--	---	---	--	--

				<p>forderungen kommen; die rechtliche Situation kann zur Herausgabe des Kindes an die Herkunftsfamilie nötigen; Pflegepersonen und Pflegekind finden möglicherweise keinen Zugang zueinander; es kann zu nicht lösbaren Konflikten zwischen Pflegekindern und eigenen Kindern der Pflegefamilie kommen</p>	<p>lungsstand angemessenen Weise) über die „Vorgänge“ in der Herkunftsfamilie zu informieren und mit ihnen die hierauf bezogenen Gefühle zu besprechen. Ein besonderes Augenmerk ist hierbei auf das Pflegekind zu richten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Egal, ob sich die Personen der Herkunftsfamilie bewusst vom Kind gelöst haben oder dies lediglich Ergebnis einer spezifischen Dynamik ist, sie sollten als „abgelöste“ Angehörige auch weiterhin gewürdigt werden. Dass es nicht der Realität entspricht, dass die Personen der Herkunftsfamilie ihr Kind einfach vergessen, sondern eher, dass ih- 	
--	--	--	--	--	--	--

					<p>re Phantasien um Schuld, Rache, Einsicht und Trotz kreisen, ist nicht sinnvoll, auf „Vergessen“ zu setzen. Die Personen der Herkunftsfamilie sollten z.B. über persönlich gehaltene Berichte über die Entwicklung des Kindes darin bestärkt werden, dass ihre Entscheidung richtig gewesen ist. (Klärung im Hilfeplan)</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Rolle des PKD gilt es zu klären und konzeptionell zu verankern	
--	--	--	--	--	--	--

Rechtliche Voraussetzungen und Grundlagen zur Erziehung in Vollzeitpflege/Verwandtenpflege nach §§ 27, 33 SGB VIII VARIANTE 5: SOZIALPÄDAGOGISCHE VOLLZEITPFLEGE NACH § 33 SATZ 2 SGB VIII						
Voraussetzungen	Typische Fallkonstellationen sind	Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen	Kriterien der Hilfebringung	Besondere Fragen	Vorhandene Merkmale im PKD zur Durchführung/Umsetzung der Aufgabe	Grundsätze der Kooperation mit dem ASD
<ul style="list-style-type: none"> • Der erzieherische Bedarf resultiert – vor dem Hintergrund unterschiedlicher Konstellationen in der Herkunftsfamilie – aus Entwicklungsbeeinträchtigungen des Kindes oder Jugendlichen, die mit laienpädagogischen Mitteln nicht „angegangen“ werden können oder die Dynamik einer „Normalbiographie“ überfordern • Gleichzeitig liegen die der allgemeinen Vollzeitpflege zugrundeliegenden Voraussetzungen vor • Kinder und Ju- 	<ul style="list-style-type: none"> • Das Kind oder der Jugendliche ist in einem erheblichen Umfang „verhaltensgestört“ oder in seiner Entwicklung beeinträchtigt und bedarf einer besonderen sozialpädagogischen Zuwendung und Unterstützung • Das Kind oder der Jugendliche bedarf einer besonderen Unterstützung bei der sozialen ggf, auch der schulischen Integration • Das Kind oder der Jugendliche benötigt wegen einer angeborenen oder einer chronischen Erkrankung oder 	<ul style="list-style-type: none"> • In den Herkunftsfamilien der Kinder finden sich all jene Probleme, die für Erziehungshilfen überhaupt konstitutiv sind: Erzieherische Überforderung von Eltern/Müttern, Alkohol- und Drogenprobleme, psychische Erkrankungen, Armut und Obdachlosigkeit, unzureichende Versorgung, chronische Vernachlässigung, Überforderung der Kinder durch Übernahme der Elternrolle für ihre Eltern (Parentifizierung), Misshandlung und sexueller Missbrauch 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Pflegepersonen haben die Aufgabe, geeignete Mittel zu einer „nachholenden“ und positiven Sozialisation und zur Überwindung von Entwicklungsbeeinträchtigungen bzw. anderen Beeinträchtigungen bereit zu stellen oder zu arrangieren • Sie müssen bereit und in der Lage sein, die hiermit – ggf. einschließlich der mit der Kontaktpflege zur Herkunftsfamilie – verbundenen Aufgaben zu übernehmen • Hilfeplan 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Jugendämter sind verpflichtet besondere Pflegeformen für besonderes entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen zu schaffen • In vielen Fällen sind diese Pflegeformen zwar Bestandteil des allgemeinen PKD, allerdings ohne besondere Arrangements, wie etwa Supervision oder besondere Pflegeeltern-Treffen • Ähnliches gilt im Übrigen auch für Erziehungsstellen, die außerdem zu den gleichnamigen Erziehungsstellen im Rahmen des 	<ul style="list-style-type: none"> • Eine „einschlägige“ berufliche Vorbildung der Pflegepersonen ist in vielen Fällen hilfreich, gleichwohl ist dies nicht generelle und ausschließliche Voraussetzung für diese Pflegeform • Entscheidendes Kriterium für die Anerkennung ist die Bereitschaft und Befähigung der Pflegepersonen, besonders beanspruchende Belastungen und die hiermit verbundenen Verpflichtungen gegenüber den jeweiligen Kooperationspartnern zu tragen • Soweit an die Pfl- 	<ul style="list-style-type: none"> • Um die Hilfe zielgerichtet und erfolgreich gestalten zu können, sind so viel Informationen wie möglich an den PKD zu geben • Klarheit für den ASD, wie die Angebotsstruktur ist durch das zur Verfügung stellen von Übersichten

Anlage 2 zur Konzeption Pflegekinderdienst

<p>gendliche, die in ihrer Entwicklung besonders beeinträchtigt sind</p>	<p>einer leichteren Behinderungsform einer besonderen pflegerischen und erzieherischen Zuwendung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Kind oder der Jugendliche ist ambivalent an seine Herkunftsfamilie gebunden und es bedarf der Klärung von Fragen der Identität • Es gibt andere erschwerende Bedingungen etwa wegen des Alters des Kindes/ Jugendlichen, wegen der Notwendigkeit besonders intensiver Elternkontakte, wegen komplizierter Kontakt- und Umgangsregelungen in einem verzweigten Familiensystem oder wegen der Aufnahme von Ge- 	<ul style="list-style-type: none"> • Besondere Entwicklungsbeeinträchtigung bei dem Kind/ Jugendlichen • Antrag • Fachliche Einschätzung 	<ul style="list-style-type: none"> • Pädagogische Begleitung 	<p>§ 34 SGB VIII in „Konkurrenz“ stehen. Strukturelle Abgrenzung zwischen Einrichtung und Familie notwendig</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Interesse einer terminologischen Vereinheitlichung dieses Bereichs wird empfohlen, die verschiedenen Varianten dieses Typs mit dem einheitlichen Begriff der „sozialpädagogischen Pflegestelle“ zu belegen. Der Begriff signalisiert einerseits einen gewissen fachlichen Anspruch, engt die Pflegeform andererseits aber auch nicht auf eine professionelle Ausübung der Familienpflege ein. Darüber hinaus soll der Begriff den Blick auf besondere, über alltagspädagogische 	<p>gepersonen besondere erzieherische Anforderungen gestellt werden, erhalten sie eine Unterstützung durch den PKD, z.B. regelmäßige Teilnahme an „Elternabenden“, besondere Schulungsmaßnahmen und Supervision</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein faktisch nicht befriedigend lösbares, in der Praxis aber immer wieder zu Entscheidungsunsicherheiten führendes Problem stellt dar, dass die Gewährung eines besonderen Status an bestimmte Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes zu Beginn des Pflegeverhältnisses gebunden wird. Gerade die qualifizierten Bemühungen der Pflegepersonen können im zeitlichen Verlauf dann 	
--	--	---	---	--	---	--

	schwistergruppen			<p>Kompetenzen hinausweisende, bewusst zu gestaltende sozialpädagogische Prozesse erweitern</p>	<p>aber zur – oft nur scheinbaren – Behebung der Beeinträchtigung führen, so dass die „Anspruchsvoraussetzung“ damit eigentlich entfällt. Es erfolgt dennoch kein Statuswechsel, zum einen, um einem erneuten Aufbrechen von Entwicklungsbeeinträchtigungen vorzubeugen, zum anderen, weil es den Pflegepersonen nicht zumutbar ist, für ihr erfolgreiches Handeln „bestraft“ zu werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nicht selten gibt es auch den umgekehrten Fall: Erst nach Aufnahme des Kindes, ggf. erst nach einem längeren Zeitraum, werden vorher nicht bekannt gewordene erhebliche Entwicklungsbeeinträchtigungen erkennbar 	
--	------------------	--	--	---	--	--

Anlage 2 zur Konzeption Pflegekinderdienst

					<p>oder es treten andere nicht vorhersehbare Komplikationen auf, die für die Pflegepersonen eine erhebliche zusätzliche Belastung bedeuten und insoweit auch eine Unterstützung erforderlich machen. Für diese Fallgruppe wird je nach den Voraussetzungen im Einzelfall ein Wechsel zum Status „sozialpädagogische Pflegestelle“ ermöglicht oder ein – ggf. befristeter – Zuschlag zum allgemeinen Pflegegeld gewährt</p>	
--	--	--	--	--	--	--

Rechtliche Voraussetzungen und Grundlagen zur Erziehung in Vollzeitpflege/Verwandtenpflege nach §§ 27, 33 SGB VIII VARIANTE 6: SONDERPÄDAGOGISCHE VOLLZEITPFLEGE NACH § 33 SATZ 2 SGB VIII; GGF: I.V.M. § 35 a SGB VIII						
Voraussetzungen	Typische Fallkonstellationen sind	Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen	Kriterien der Hilferbringung	Besondere Fragen	Vorhandene Merkmale im PKD zur Durchführung/Umsetzung der Aufgabe	Grundsätze der Kooperation mit dem ASD
<ul style="list-style-type: none"> Der erzieherische Bedarf basiert in dieser Pflegeform auf Beeinträchtigungen des Kindes, die auch mit einer besonderen und gezielten sozialpädagogischen Zuwendung nicht vollends behebbar sind, weil sie zu einer grundlegenden Persönlichkeitsstörung geführt haben oder weil es sich um eine schwere Behinderung oder Erkrankung handelt. Hier muss ggf. eine Abgrenzung zu Leistungen nach dem SGB XII für geistig behinderte Pflegekinder erfolgen. 	<ul style="list-style-type: none"> Infolge einer Alkoholembriopathie oder einer anderen neurologischen bzw. hirnpfysiologischen Funktionsstörung dauerhaft geschädigte oder behinderte Kinder Auf der Basis von „Hospitalismus“ oder chronischer Vernachlässigung in der Familie frühkindlich traumatisierte Kinder sowie durch Misshandlung, sexuelle Gewalt oder andere biographische Erfahrungen traumatisierte Kinder oder Jugendliche 	<p>Erschließt sich hier aus den „typischen Fallkonstellationen“ (auch hier gilt: Antrag, Fachliche Einschätzung und insbesondere die Beteiligung eines Arztes)</p>	<ul style="list-style-type: none"> Aufgabe der Pflegefamilie ist die Bereitstellung eines Rahmens, in der ein dauerhaft geschädigtes oder traumatisiertes Kind leben und – unter Berücksichtigung der Art der Entwicklungsbeeinträchtigung – nur mit therapeutischer Unterstützung kompensierende Entwicklungsfortschritte erzielen kann Die Pflegepersonen erfüllen insoweit therapeutische und therapieunterstützende Funktionen Sie müssen in der Regel über eine besondere, dem Prob- 	<p><u>Abgrenzung zu Erziehungsstellen nach § 34 SGB VIII</u> Folgende Anhaltspunkte können für eine Erziehungsstelle nach § 34 SGB VIII sprechen</p> <ul style="list-style-type: none"> Aufgrund der besonderen Problematik ist enge Bindung an Pflegepersonen nicht indiziert. (Auch wenn das Kind oder seine personensorgeberechtigte Angehörige es wünschen). Das kann nicht bei Kleinkindern gelten. Die Personensorgeberechtigten müssen dann weiterhin eine aktive Rolle im Leben des Kindes 	<ul style="list-style-type: none"> Sonderpädagogische Pflegestellen verlangen nach einer gezielten Suche nach geeigneten Pflegepersonen Sie lassen sich in den Fällen von Traumatisierungen in der Regel nur in Kreisen von beruflich vorgebildeten und interessierten Personen finden; in Fällen von Schwerbehinderung und unheilbarer Krankheit aber auch in Laienkreisen Zu suchen ist auf jeden Fall nach Personen, die bereit sind und deren 	<ul style="list-style-type: none"> Um die Hilfe zielgerichtet und erfolgreich gestalten zu können, sind so viel Informationen wie möglich an den PKD zu geben

Anlage 2 zur Konzeption Pflegekinderdienst

<ul style="list-style-type: none"> • Seelische Behinderung 	<ul style="list-style-type: none"> • Dissoziale, stark suchtgefährdete Jugendliche oder Jugendliche mit erheblichen psychosomatischen Reaktionsweisen oder psychologischen Auffälligkeiten, auch bei gemeinsamer Mutter-Kind-Unterbringung • Spezielle Problemkreise wie krebskranke oder sterbende Kinder, mit Hepatitis C oder HIV infizierte Kinder sowie an AIDS erkrankte Kinder oder Jugendliche • Schwer- und mehrfachbehinderte Kinder • Die Abgrenzung zu den einzelnen Varianten erfolgt über den Einzelfall 		<p>lembereich angemessene fachliche Voraussetzung verfügen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hilfeplan – insbesondere die Beteiligung eines Arztes am Hilfeplan 	<p>spielen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die besondere Problematik des Kindes sprengt die Möglichkeiten eines privat – familiären Arrangements • Es erscheint sinnvoll, die „Arbeit“ mit dem Kind und seiner Herkunftsfamilie in einem organisierten größeren Rahmen zu erbringen. (z.B. wegen therapeutischer und schulischer Einrichtungen eines Jugendhilfeträgers) • Darüber hinaus ist eine entscheidende Voraussetzung, dass Pädagoginnen und Pädagogen auch in ihrer persönlichen Haltung darin entschieden sind, eine berufliche 	<p>familiäre Konstellation und Dynamik es zulässt, sich ganz auf ein Kind oder einen Jugendlichen einzulassen und ihm ungeteilte Aufmerksamkeit zu schenken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Förderung eines im beschriebenen Sinne entwicklungsbeeinträchtigten Kindes oder Jugendlichen setzt in aller Regel eine enge Kooperation mit Spezialisten – Fachärzten, Therapeuten, ggf. besonderen Zentren für Diagnostik und Therapie und besonderen Vorschul-, Bildungs- und Integrationseinrichtungen – voraus. Sonderpädagogische Pflegestellen können deshalb nur unter der Voraussetzung einer 	
---	--	--	---	--	---	--

				<p>Rolle dem Kind gegenüber einnehmen zu wollen. Dem Kind darf keineswegs vermittelt werden, es sei (künftiges) Familienmitglied; vielmehr ist der Betreuungscharakter auf Zeit in einem institutionellen Rahmen zu betonen</p>	<p>Zugänglichkeit zu entsprechenden Einrichtungen und Diensten verantwortlich eingerichtet werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Einrichtung und Ausgestaltung sonderpädagogischer Pflegestellen sollte wegen der hohen Alltagsbelastung besondere Arrangements zur Entlastung und Erholung der Pflegepersonen (z.B. Babysitter – Dienste, ggf. getrennte Erholungsurlaube), zur Bearbeitung und Lösung von Krisen (z.B. Supervision) sowie zur regelmäßigen Schulung und Fortbildung vorsehen • Zu empfehlen ist, sonderpädagogische Pflegestellen in einem Verbund
--	--	--	--	---	--

Anlage 2 zur Konzeption Pflegekinderdienst

					mit eigenständiger Leitung zu organi- sieren	
--	--	--	--	--	--	--

Rechtliche Voraussetzungen und Grundlagen zur Erziehung in Vollzeitpflege/Verwandtenpflege nach §§ 27, 33 SGB VIII VARIANTE 7: BESONDERHEITEN DER GROSSELTERN- UND VERWANDTENPFLEGE NACH § 33 SGB VIII						
Voraussetzungen	Typische Fallkonstellationen sind	Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen	Kriterien der Hilferbringung	Besondere Fragen	Vorhandene Merkmale im PKD zur Durchführung/Umsetzung der Aufgabe	Grundsätze der Kooperation mit dem ASD
<ul style="list-style-type: none"> Großeltern bzw. Verwandte müssen bereit und in der Lage sein, den Hilfebedarf in Kooperation mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36,37 SGB VIII zu decken Sie müssen insoweit die Rechte und Pflichten von nicht – verwandten Personen wahrnehmen 	<ul style="list-style-type: none"> Das Pflegeverhältnis wurde nicht bewusst arrangiert, sondern entwickelt sich fließend von der gelegentlichen Mitbetreuung des Kindes bis zur endgültigen Inpflegegabe Das Pflegeverhältnis kann bewusst eingegangen sein und entwickelt sich von der gelegentlichen Mitbetreuung bis zur endgültigen Inpflegegabe Nicht selten kommt es vor, dass ein Kind zu seinen Großeltern/Verwandten/älteren Geschwis- 	<p>Entsprechend den Voraussetzungen der Variante 4 (Antrag, fachliche Einschätzung)</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die Pflegepersonen müssen eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung und Betreuung gewährleisten können Sie müssen Gewähr für den Schutz des Kindes oder des Jugendlichen, auch vor deren Entwicklung gefährdenden Übergriffen aus der Geburtsfamilie, bieten können Sie müssen zur Kooperation mit dem Jugendamt bereit sein und eine entsprechende Verpflichtung eingehen. Hierzu gehört auch die 	<ul style="list-style-type: none"> Bei der Verwandtenpflege handelt es sich häufig um vom Jugendamt nur noch „nachvollziehbare Inpflegegabe“, da der Antrag erst oft gestellt wird, wenn das Kind bereits eine geraume Zeit bei den Großeltern/Verwandten lebt. Insbesondere die Geeignetheit wird oft in Frage gestellt Wenn sich das Kind bei Antragstellung der Personensorgeberechtigten auf Gewährung einer erzieherischen Hilfe bereits seit längerer Zeit in der Großeltern- oder Verwandten- 	<ul style="list-style-type: none"> Den Großeltern und anderen Verwandten – auch wenn diese sich zunächst zurückhaltend geben – werden wiederkehrende Beratungsangebote gemacht Es besteht die Notwendigkeit eines eigenständigen Beratungs- und Unterstützungskonzepts für die Verwandtenpflege. Die Betreuung von Verwandtenpflegschaften – unabhängig von der rechtlichen Zuordnung – wird organisatorisch als Vertiefungsgebiet im PKD ausgestal- 	<ul style="list-style-type: none"> Der Schutz des Kindes in der Familie wird regelmäßig überprüft Hilfeplan

	<p>tern „flüchtet“ und sich dort „festsetzt“</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Großeltern/ Verwandte sind nicht an einem „Pflegekind“ interessiert, sondern sie beschließen – zumeist angesichts gravierender Probleme in der Geburtsfamilie des Kindes – die Verantwortung für ein spezifisches, ihnen familiär und emotional verbundenes Kind zu übernehmen 		<p>Bereitschaft, unterstützende Leistungen anzunehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> Im Falle einer nachvollziehbaren Hilfebewilligung muss zum Zeitpunkt der Entscheidung deutlich sein, dass das Kind oder der Jugendliche den Verbleib bei den Großeltern/ Verwandten wünscht und keine offensichtlichen Entbehrungen erleidet Die Eltern widersprechen der Betreuung des Kindes/Jugendlichen nicht ausdrücklich 	<p>familie befindet, dort bereits seinen Lebensmittelpunkt gefunden hat und Bindungen an die Pflegepersonen eingegangen ist, die Bereitschaft und Befähigung der Pflegeperson aber zur Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe angezweifelt wird, wird eine vorgängige wie eine nachvollziehende Anerkennung als Maßstäbe zugrunde gelegt</p> <ul style="list-style-type: none"> Wenn Großeltern und Verwandte die Minimalvoraussetzungen nicht in ihrem Gesamtumfang erfüllen, wird von der Bewilligung einer erzieherischen Hilfe nach § 33 SGB VIII abgesehen. Sofern dennoch der Schutz des Kindes 	<p>tet (ein solches Vertiefungsgebiet kann sich sinnvoll auch auf solche Pflegeverhältnisse erstrecken, in denen die Pflegepersonen zwar nicht mit dem Kind/ Jugendlichen verwandt sind, ihm aber aus anderen nichtprofessionellen Kontexten, etwa Nachbarschaftsbeziehungen, besonders vertraut sind; ein Sachverhalt, der weit häufiger gegeben ist, als dies gemeinhin thematisiert wird und in mindestens jedem 10. Pflegeverhältnis Hintergrund der Inpflegegabe eines Kindes ist)</p>	
--	---	--	---	--	---	--

				<p>und ein mindestens einfacher Standards sowie den Bedürfnissen des Kindes entsprechende Erziehung gewährleistet ist, sollte – wie auch in der Praxis üblich – das Betreuungsarrangement bei Bedarf durch familienunterstützende Leistungen nach dem 2. Kapitel, 2. Abschnitt SGB VIII (Förderung der Erziehung in der Familie) durch niedrigschwellige zusätzliche Hilfen (wie etwa Schularbeiten für das Kind) ggf. auch durch zusätzlich zu gewährende Hilfen aus dem Hilfskatalog der 27 ff. SGB VIII abgesichert werden</p>		
--	--	--	--	---	--	--

Rechtliche Voraussetzungen und Grundlagen zur Erziehung in Vollzeitpflege/Verwandtenpflege nach §§ 27, 33 SGB VIII VARIANTE 8: VOLLZEITPFLEGE IN DER FAMILIE DES VORMUNDS ODER PFLEGERS						
Voraussetzungen	Typische Fallkonstellationen sind	Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen	Kriterien der Hilferbringung	Besondere Fragen	Vorhandene Merkmale im PKD zur Durchführung/ Umsetzung der Aufgabe	Grundsätze der Kooperation mit dem ASD und anderen Diensten (5102)
Ergibt sich aus den anderen Varianten	<ul style="list-style-type: none"> • Dem Anspruch auf Hilfe zur Erziehung steht nicht entgegen, dass Pflegeeltern zugleich Vormund oder Pfleger für das Kind oder den Jugendlichen sind • Ist die Anordnung der Vormundschaft oder Pflegerschaft Folge eines (teilweisen) Entzugs der elterlichen Sorge, so ist die Rückkehr in die Herkunftsfamilie weiterhin denkbar • Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege kommt jedoch auch dann in Betracht, wenn die Vormundschaft 	Ergibt sich aus den anderen Varianten	Ergibt sich aus den anderen Varianten	<ul style="list-style-type: none"> • In seiner Entscheidung von 1995 bestimmte das Bundesverwaltungsgericht, dass der Vormund oder Pfleger ein Wahlrecht dahingehend hat, ob er die tatsächliche Betreuung des Kindes/ Jugendlichen im Rahmen der Personensorge übernimmt, wozu er nicht verpflichtet ist, oder ob er die Betreuung im Rahmen von Hilfe zur Erziehung leistet. Das Gericht vermischt hier die Frage des (primären) Hilfebedarfs für den Personensorgeberechtigten mit der Frage der Sicherstel- 	<ul style="list-style-type: none"> • Nach § 53 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII ist das Jugendamt verpflichtet darauf zu achten, dass bestellte Pfleger und Vormünder im konkreten Einzelfall ihre Pflichten im Hinblick auf die Personensorge wahrnehmen. Das Jugendamt ist allerdings nicht befugt, in die Rechtssphäre des Vormundes/ Pflegers einzugreifen. Werden konkrete Mängel bei der Ausübung der Personensorge festgestellt, kann es lediglich im Wege der Beratung auf die Beseitigung der Mängel hinwirken 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Führung der Vormundschaft bzw. Pflegerschaft erfordert erzieherische Fähigkeiten, Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften und Selbstsicherheit im Umgang mit Behörden. Vormund und Pfleger haben daher nach § 53 Abs. 2 SGB VIII einen Rechtsanspruch auf regelmäßige und dem jeweiligen erzieherischen Bedarf entsprechende Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt. Diese Aufgabe umfasst Anleitung und Schulung unabhängig von einer bestimmten Ratsuche

Anlage 2 zur Konzeption Pflegekinderdienst

	<p>oder Pflegschaft wegen des Todes der Eltern angeordnet worden ist, eine Herkunftsfamilie also nicht mehr besteht</p>			<p>lung des Lebensunterhalts für das Kind oder den Jugendlichen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Ansatzpunkt für die Gewährung von Hilfe zur Erziehung muss bei der Erziehungssituation der Herkunftsfamilie gewählt werden. Bedürfen die Eltern zur Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben der Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses, so kann es für das Bestehen des Anspruchs auf Hilfe zur Erziehung weder auf die tatsächliche noch auf die rechtliche Situation in der Pflegefamilie ankommen • Die Übernahme der Pflegschaft oder Vormundschaft durch die Pflegeeltern ist 	<p>(§ 53 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII), bleiben die Versuche einer eingehenden Beratung und Unterstützung erfolglos, muss das Jugendamt dies dem Vormundschaftsgericht mitteilen, wenn eine gerichtliche Intervention in Betracht kommt (§ 53 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII), also bei erheblichem pflichtwidrigem Verhalten</p>	<p>und bezieht sich auf rechtliche, erzieherische und wirtschaftliche Aspekte der Führung der Vormundschaft und Pflegschaft</p>
--	---	--	--	--	---	---

				<p>nicht die Voraussetzung, sondern ausnahmslos die Folge ihrer Bereitschaft, ein fremdes Kind in Pflege zu nehmen. Sie setzt die zusätzliche Bereitschaft und Eignung der Pflegeeltern voraus, auch rechtliche Verantwortung zu übernehmen – eine Lösung, die im Interesse des Kindes oder Jugendlichen in der Regel einer Amtsvormundschaft bzw. Pflegerschaft vorzuziehen ist. Deshalb können an diese Bereitschaft der Pflegeeltern weder Konsequenzen im Hinblick auf den Wegfall eines bis dahin erzieherischen Bedarfs noch im Hinblick auf Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen geknüpft</p>		
--	--	--	--	---	--	--

Anlage 2 zur Konzeption Pflegekinderdienst

				werden		
--	--	--	--	--------	--	--

Rechtliche Voraussetzungen und Grundlagen zur Erziehung in Vollzeitpflege/Verwandtenpflege nach §§ 27, 33 SGB VIII VARIANTE 9: TAGESPFLEGE ALS BESONDERE FORM DER VOLLZEITPFLEGE §§ 20,32 in Ausgestaltung von § 33 SATZ 2						
Voraussetzungen	Typische Fallkonstellationen sind	Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen	Kriterien der Hilferbringung	Besondere Fragen	Vorhandene Merkmale im PKD zur Durchführung/ Umsetzung der Aufgabe	Grundsätze der Kooperation mit dem ASD
<ul style="list-style-type: none"> • Es handelt sich um eine qualifizierte Tagespflege als Äquivalent der Tagesgruppe für Kinder und Jugendliche, die einen persönlicheren Rahmen benötigen als die Tagesgruppenkinder • Sehr flexible Gestaltung notwendig in der Betreuung, die auch an Wochenenden mit Übernachtungsmöglichkeiten notwendig sein kann 	<ul style="list-style-type: none"> • Versorgung und Betreuung der Kinder ist im Elternhaus nicht ausreichend gesichert • Die Eltern fallen wegen Erkrankung teilweise aus, dies erfordert eine Versorgung und erzieherische Betreuung des Kindes/ Jugendlichen nach der Schule, zeitweise auch mit Übernachtungen und Wochenendaufenthalten 	<ul style="list-style-type: none"> • Eltern nehmen wichtige Versorgungs- und Erziehungsfunktionen nicht wahr/nur zum Teil wahr und • Die betroffenen Kinder können nicht mehr über andere familienunterstützende Hilfen erreicht werden 	<ul style="list-style-type: none"> • Pflegepersonen sichern durch Versorgung und Erziehung des Kindes/Jugendlichen den teilweisen Ausfall der Personenberechtigten • Pflegeeltern auf Zeit mit einem spezifischen Versorgungsauftrag • Das Kind lebt – seinem Alter und Entwicklungsstand sowie den jeweiligen Umständen entsprechend – weiterhin in der Herkunftsfamilie • Die Pflegepersonen sind bereit das Leben des Kindes/Jugendlichen in seiner Herkunftsfamilie 	<ul style="list-style-type: none"> • Abgrenzung zur Tagespflege der „üblichen“ Form ergibt sich aus den besonderen Bedarfen des Kindes/Jugendlichen und seiner Herkunftsfamilie 	<ul style="list-style-type: none"> • Die üblicherweise durch die Tagesgruppen geleistete Elternarbeit erfolgt hier im Rahmen des PKD • Wegen der besonderen Form der HzE ist die Ausgestaltung durch ein Vertiefungsgebiet notwendig, das die Betreuung der Herkunftsfamilie (Elternarbeit) übernimmt und zugleich die Betreuung der Tagespflegepersonen durch Gruppenarbeiten/ Supervision/ Fortbildung gewährleistet 	<ul style="list-style-type: none"> • Als fachliche Einschätzung wird vorausgesetzt, dass diese Hilfeform einen Beitrag zur Sicherung des Kindeswohl leistet und zur Sicherung des Kindeswohls geeignet ist. Erforderlich ist einen Ausgleich von Gefährdungsmomenten zu leisten und ein Verbleiben des Kindes in der Herkunftsfamilie (zumindest zeitweise) vertretbar ist • Grundlegende Voraussetzungen hierfür sind das Interesse der Sorgeberechtigten am Wohl des Kindes • Die Herkunftsfami-

Anlage 2 zur Konzeption Pflegekinderdienst

			familie zu unter- stützen			lie lässt diese be- sondere Form der Betreuung zu
--	--	--	------------------------------	--	--	---